

Kindergarten bringt diesen Kindern, was sie daheim entbehren müssen. Er erweckt Ordnungssinn, Gemeinschaftsgefühl, Selbständigkeit und Freude an Spiel und Arbeit. Mit fröhlichem Herzen kehren die Kleinen in das oft sehr trübe Elternhaus zurück, mitteilend, was sie empfangen haben, übertragend, was ihnen zur Selbstverständlichkeit geworden ist.

So strahlt der Segen dieses schönsten aller Gärten bis in die freudlosen und dürrtigiten Wohnungen. Es muß jeden mit Beruhigung und Befriedigung erfüllen, die heranwachsende Jugend in dieser leider so trostlosen Zeit in solchen Stätten der Freude und Liebe geborgen zu wissen. Es ist ein um so größeres Verdienst der Stadtverwaltung Wiens, trotz der schwierigen Lage den Mut, den Willen und die Mittel aufgebracht zu haben, Möglichkeiten zu schaffen, um unsere Jugend vor allen drohenden Gefahren einer Großstadt schützen zu können.

2. Die Wiener Kindergärten.

Die Kindergärten der Gemeinde Wien dienen der halboffenen Fürsorge für die vorschulpflichtigen Kinder im Alter von 5—6 Jahren. (Die Aufnahme Zweijähriger erfolgt nur in äußerst dringenden Fällen.)

Die Gemeindeverwaltung hat das städtische Jugendamt mit der Führung ihrer Kindergärten betraut. Das Jugendamt ist eine der Magistratsabteilungen, die sich im Rahmen des städtischen Wohlfahrtsamtes mit der Fürsorge beschäftigen und dem amtsführenden Stadtrate für Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung Universitätsprofessor Dr. Julius Tandler unterstehen.

Als pädagogische Referenten sind dem Jugendamte die Kindergarteninspektoren zugeteilt.

In Wien bestehen bereits seit dem Jahre 1863 Kindergärten, doch wurden sie ausschließlich von Vereinen betrieben und erhalten. Diese Anstalten kamen für die fürsorge- und erziehungsbedürftigsten Kinder, für die Kinder der Arbeiter, kaum in Betracht, denn der hohe Elternbeitrag von 1—3 Gulden monatlich war schwer zu erschwingen und die Betriebszeit von 9—12 Uhr und von 2—4 Uhr unzureichend. In den Jahren 1889—1893 übernahm die Gemeinde Wien 11 Kindergärten von den Vorstadtgemeinden, im Laufe der nächsten Jahre erfolgte noch die Übernahme von einer Reihe von Vereinskinderärten, so daß im Jahre 1912 25 Kindergärten und im Jahre 1918 57 Kindergärten im Besitze der Gemeinde waren. Die Anstalten selbst blieben in bezug auf ihre Betriebszeit unverändert, nur wurden bei der Einhebung von Elternbeiträgen Ermäßigungen erteilt.

In den Nachkriegsjahren setzte unter der jetzigen Gemeindeverwaltung ein mächtiger Ausbau des Kindergartenwesens ein. So wurden die damals bestehenden 57 Anstalten zum Großteil in sogenannte „Volkskindergärten“ mit einer ununterbrochenen Betriebszeit von 7 Uhr bis 6 Uhr abends umgewandelt. Diese Betriebserweiterung brachte die Notwendigkeit einer Mittagsauspeisung mit sich. Die Kindergärten wurden einige Monate hindurch von der „Amerikanischen Auspeiseaktion“ beliefert, das Frühstück stellte eine holländische Hilfsaktion bei. Seit Okto-

ber des Jahres 1922 führt die Gemeinde Wien die Mittags- und Frühstücksausspeisung in eigener Regie.

Die Gemeinde Wien besitzt mit Dezember 1951 111 Kindergärten mit 514 Abteilungen, in einer Abteilung sind 50 Kinder eingetragen, von denen gewöhnlich 27 anwesend sind. (Bei den Unterabteilungen mit zweijährigen Kindern beträgt die Höchstzahl der Anwesenden 22.)

Die zuständigen Bezirksjugendämter weisen den Kindergärten die fürsorgebedürftigen Kinder zu. Den notwendigen Verbindungsdienst zwischen Kindergarten und Bezirksjugendamt besorgt eine Fürsorgerin, die auch alle notwendigen Hausbesuche bei den Eltern der Kinder durchzuführen hat.

Neben den städtischen Kindergärten gibt es derzeit noch eine Anzahl von Kindergärten, welche von weltanschaulich orientierten Vereinen betrieben werden. So hat der sozialdemokratische Erziehungs- und Schulverein „Freie Schule — Kinderfreunde“ eine Reihe von Kleinkinderabteilungen. Außerdem gibt es Klosterkindergärten und einen jüdischen Kindergarten. Die Montessori-Gesellschaft unterhält ein „Haus der Kinder“, das nach den Prinzipien der Montessori-Methode geführt wird. Der Bundesstaat erhält an den Lehrerinnenbildungsanstalten zwei Kindergärten.

Typisch für die immer mehr um sich greifende Ausbreitung des Kindergartenwesens in Wien ist die Eröffnung von einer Reihe von Privatkindergärten, die besonders stark von Kindern aus Mittelstandskreisen besucht werden. (Das Besuchsgeld in diesen Anstalten beträgt 20—30 S monatlich, die Betriebszeit ist meist von 9—11 Uhr und von 2—4 Uhr.) Diese Anstalten sind konzessioniert. Für die Erlangung einer Konzession ist die Absolvierung des Kindergärtnerinnenkurses, sowie ein zweijähriges Praktikum an einem öffentlichen Kindergarten notwendig.

Die Unterbringung der städtischen Kindergärten ist eine verschiedene. Von den 111 Anstalten befinden sich 27 in eigenen Häusern, 48 in Wohnhausbauten, 29 in Schulen und 7 in Privathäusern.

Die Kindergärten werden mehrabteilig geführt. Die zwei größten Kindergärten haben je 7 Abteilungen mit je 210 Kindern. Dann folgen 4 Kindergärten mit je 6, 7 mit je 5, 18 mit je 4, 22 mit je 3, 45 mit je 2 und 15 mit je 1 Abteilung.

Die neueröffneten Anstalten haben fast durchwegs nur 2—4 Abteilungen, weil man von der Schaffung der großen, oft kasernenhaft anmutenden Kindergärten wegen der erhöhten Infektionsgefahr absieht.

Besonderes Augenmerk wird der räumlichen Ausgestaltung zugewendet. Die Gruppenzimmer gleichen mit ihren leichten, den Körpermaßen des Kleinkindes angepaßten Möbeln großen Kinderstuben. Jeder Kindergarten hat für das Spielen im Freien einen Garten, eine Terrasse oder einen Spielhof zur Verfügung.

Die meisten Wiener Kindergärten sind, wie schon erwähnt, „Volkskindergärten“ mit einer 11stündigen Betriebszeit von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends. Samstag sind die Anstalten von 7—1 Uhr geöffnet. Die sogenannten Normalkindergärten, die nur dort, wo das Bedürfnis nach Volkskindergärten nicht vorhanden ist, bestehen blieben, haben eine Betriebszeit von 8—12 Uhr und von 2—4 Uhr, Samstag bis 1 Uhr und daher keine Mittagsausspeisung.

Alle Anstalten sind ganzjährig geöffnet, nur werden jene wenigen Kindergärten, die im Sommer wenig Zuspruch haben, gesperrt und das Personal zu Aushilfsdiensten an anderen Anstalten verwendet.

Die Zuweisung der Kinder erfolgt, wie bereits erwähnt, durch das zuständige Bezirksjugendamt, doch hat die Leitung das Recht, eventuell freibleibende Plätze zu besetzen. Über den Ausschluß eines Kindes hat das Jugendamt (Kindergarten-Inspektorat) zu entscheiden, von der Leitung kann lediglich der Antrag auf Ausschließung gestellt werden.

Alle Kindergartenabteilungen werden für beide Geschlechter gemeinsam geführt.

Seit einigen Jahren pflegt man die Kleinkinder ohne Rücksicht auf ihr Alter in den sogenannten „Familienabteilungen“ zusammenzuschließen.

Diese neue Type einer Abteilung will als die moderne Entwicklungsform des Kindergartens gelten und lehnt daher die Stafflung der Kinder nach deren Alter, die bisher als besonderer Förderungsfaktor angesehen wurde, als unwesentlich ab.

Der Betrieb in den Kindergärten erscheint durch einen Erlaß geregelt, in dem versucht wird, die Dauer der Erziehungs- und Fürsorgearbeit zu fixieren.

Von 7— $\frac{1}{2}$ 9 Uhr früh ist die Zeit des Sammeldienstes. (In Normalkindergärten von 8—9 Uhr.) Dann beginnt die planmäßige Arbeit mit den Kindern, die mit einer halbstündigen Unterbrechung (Eßpause) bis 11 Uhr dauert. Um 11 Uhr beginnen die Vorbereitungen für das Mittagessen (Händewaschen, Tischdecken usw.), dann wird das Essen eingenommen. Von 12—2 Uhr ist Ruhezeit. (Bei den Unterabteilungen je nach Bedarf auch länger.) Nach 2 Uhr beschäftigen sich die Kinder nach freier Wahl. Nachmittags wird wieder ein Imbiß (Jause) verabreicht. Ab $\frac{1}{2}$ 5 Uhr können die Kinder von den Eltern abgeholt werden. Von $\frac{1}{2}$ 5—6 Uhr ist wieder Sammeldienst für jene Kinder, deren Eltern zu dieser Zeit noch beschäftigt sind.

Diese Tageseinteilung, die für alle Volksgartnerien gilt, hat den Zweck, die Fürsorge- und Erziehungstätigkeit im Kindergarten in ein richtiges Verhältnis zueinander zu bringen, wengleich immer betont bleibt, daß die Erziehung und Fürsorge für das Kleinkind zwei nicht zu trennende Faktoren bilden.

Auf jeden Fall erscheint die pädagogische Arbeit der Kindergärtnerin durch diesen Erlaß in keiner Weise gehindert. Die Wiener Kindergärten betrachten es als ihre vornehmste Aufgabe, dem Kleinkind ein Heim zu sein, eine Stätte frohen Gemeinschaftslebens. Die Arbeit in den Anstalten zielt auf die Erreichung eines idealen Entwicklungszieles, das für das Kleinkind in der Erlangung seiner körperlichen Unabhängigkeit, d. i. Selbständigkeit beim An- und Auskleiden, beim Einnehmen der Mahlzeiten, in der Möglichkeit eines selbständigen Schaffens und in der Erwerbung der Fähigkeit, in der Gemeinschaft leben zu können, besteht.

Die räumliche Ausgestaltung, die bis in das kleinste dem Kleinkind und seinen Kräften angepaßt wird, ermöglicht dem Kinde die Erreichung seiner körperlichen Selbständigkeit. Die Führungsarbeit der Kindergärtnerin vervollständigt die harmonische Entwicklung auch auf geistigem Gebiete. Ausgehend von der Erkenntnis, daß nur die selbst erarbeiteten Erfahrungen für das Kind vom Werte sind, beschränkt sie ihre Führungsarbeit nicht auf das bloße Übermitteln von Kenntnissen, sondern sieht ihre Hauptaufgabe in der Schaffung von Erlebnissen, die dem Kinde die Quellen seiner Erfahrungen sind. Das Erlebnis, z. B. eine gemeinsame Geburtstagsfeier, ist die sogenannte „Arbeitskonzentration“, um die sich Spiel und Beschäftigung gruppiert, immer in naher Beziehung zum Erlebnis stehend.

Die Kindergärtnerinnen arbeiten mit einer schriftlichen Vorbereitung, die aber durch das Mitbestimmungsrecht der Kinder absolut nicht als starrer Arbeitsplan angesehen werden kann. In ihrer Arbeit wird die Kindergärtnerin von den Bildungsmitteln, dem Beschäftigungsmaterial, unterstützt. Die gegenwärtig verwendeten Beschäftigungsmittel, wie die Täfelchen und Baukästen, stammen noch aus der Zeit Fröbels, der Rest des Materials ist der Selbsttätigkeit des Kindes angepaßt. (Plastilin, bunte Kreiden usw.) In ihrer Arbeit wird die Kindergärtnerin durch den Elternverein, der an jedem Kindergarten besteht, unterstützt. Namentlich sind es die Feste, wie Weihnachten, Fasching und Ostern, die eine tatkräftige Unterstützung von Seiten der Elternschaft fordern. An den großen Kindergärten, wo die Erfassung der Elternschaft Schwierigkeiten bietet, halten die Gruppenleiterinnen für die Eltern ihrer Kinder eigene Besprechungen ab. Hier und dort ist es bereits zu einer Gründung von Arbeitsgemeinschaften gekommen, in denen speziell vor Weihnachten die Eltern unter Anleitung der Kindergärtnerinnen billiges und zweckmäßiges Spielzeug verfertigen.

Jährlich findet in den Kindergärten eine Ausstellung statt, in der neben der Arbeit des Kindergartens auch die Leistungen des Elternvereines zu sehen sind.

Für den Dienst in den Kindergärten kommen nach gesetzlicher Vorschrift nur Absolventinnen eines Kindergärtnerinnenkurses in Betracht. Neben zwei staatlichen und zwei privaten Bildungsanstalten gibt es auch eine städtische Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen in Wien. (XII., Dörfelstraße Nr. 1.)

Die Kindergärtnerinnen sind hauptberuflich beschäftigt und unterstehen der allgemeinen Dienstordnung. Sie sind im Fachverein der städtischen Kindergärtnerinnen zusammengeschlossen und bilden eine eigene gewerkschaftliche Gruppe im Verband der städtischen Angestellten.

Der Dienstleistung nach sind die Kindergärtnerinnen in drei Gruppen eingeteilt. Die Leiterinnen, denen die Führung des Kindergartens anvertraut ist, die Gruppenführerinnen, die eine Abteilung leiten, und die „Fliegerinnen“, die ihren Dienst in 2—3 Gruppen zu versehen haben.

Die Zahl der Dienststunden ist für alle drei Kategorien die gleiche und beträgt 56 Wochenstunden. Die Entlohnung richtet sich nach dem Dienstalter.

Kräfte unter 22 Jahren und mit weniger als 2 Dienstjahren beziehen ein Gehalt von 190 S.

Nach der Erreichung von 2 Dienstjahren steigt das Gehalt auf 211 S. Das Endgehalt nach 55jähriger Dienstzeit beträgt 400 S, bzw. 472 S. (Die zweite Endsumme gilt für Kindergärtnerinnen der Gehaltsgruppe III, die jeweils 25 Prozent der Angestellten umfaßt.) Es werden 14 Monatsgehälter im Jahr bezahlt.

Urlaub wird den Kindergärtnerinnen im folgenden Ausmaß gewährt:

Bis zu 5 Dienstjahren	21 Tage
„ „ 10 „	24 „
„ „ 15 „	27 „ usw.
Das Höchstausmaß des Urlaubs beträgt 36 Tage.	

Für die Reinigungsarbeiten ist das Wartepersonal bestellt, und zwar für je zwei Abteilungen eine Hausarbeiterin. Die Aufnahmebedingungen für die Bewerberin sind: Erreichung des 18. Lebensjahres, physische Eignung und die Fähigkeit, Hilfsdienste bei den Kindern verrichten zu können.

Das Anfangsgehalt der Hausarbeiterin beträgt 176 S. Das Endgehalt nach 55jähriger Dienstzeit ist: 228 S.

Der Urlaub wird dem Wartepersonal in folgendem Ausmaß gewährt:

Bis zu 10 Dienstjahren	14 Tage
„ „ 10—15 „	16 „
„ „ 15—20 „	19 „
bei über 20 „	22 „

Die Leitung des Kindergartens obliegt den Leiterinnen, die aus dem Stande der Kindergärtnerinnen genommen und wegen ihrer besonderen Befähigung zur Führung der Anstalten herangezogen werden. Ihnen obliegt die administrative Verwaltung des Betriebes und die Führung der Amtsschriften, das sind die Chronik des Kindergartens, die Führung der Aufnahmeblätter der Kinder, der Verrechnungsbögen für die Elternbeiträge, die Führung des Inventars u. a. m. Für diese Arbeiten werden ihnen für je eine Abteilung Volkskindergarten 4 Stunden, für je eine Abteilung Normalkindergarten 5 Stunden Kanzleidienszt zugesprochen. Die Leiterin hat den pädagogischen Aufsichtsdienst über die ihr zustehenden Kräfte, sie trägt auch die Verantwortung für die Arbeit ihrer Untergebenen. Weiters hat sie die Verpflichtung, der allmonatlich stattfindenden Leiterinnenkonferenz beizuwohnen, in der die im pädagogischen Komitee gefaßten Beschlüsse im weiteren Rahmen erörtert und der Verwirklichung zugeführt werden. Für ihre Mehrleistung erhält sie eine Leiterinnenzulage, deren Ausmaß für jede Abteilung, von der dritten

begonnen, 9 S monatlich beträgt, doch darf diese Zulage den Betrag von 45 S nicht übersteigen.

Die Kinder in den Kindergärten Wiens stehen unter ärztlicher Kontrolle, die darin besteht, daß dem Arzte jedes neu eintretende Kind vorgestellt wird, der seinen Gesundheitszustand überprüft und das Kind bei eventuell notwendig erscheinender Dauerbehandlung an die zuständigen Ambulatorien weist. Der Befund des Kindes wird im Gesundheitsblatt vermerkt, das die Kindergärtnerin in Evidenz führt.

Als Gesamtausgaben für die städtischen Kindergärten erscheint im Rechnungsabschluß 1931 der Betrag von 5,189.814 S mit folgender Aufteilung:

1. Personalaufwand	5,700.004 S
2. Sachaufwand	1,408.680 S
3. Investitionen	81.130 S

Die einzigen Einnahmen sind Elternbeiträge; sie erscheinen im Rechnungsabschluß 1931 mit insgesamt 343.398 S.

Im einzelnen sind sie wie folgt eingerichtet:

Besuchsgeld	S — 50 wöchentlich
Elternbeitrag für Ausspeisung (Frühstück und Mittagmahl) S 4·18	„

Besuchsgeld und Elternbeitrag für Ausspeisung wird nur von einem geringen Prozentsatz der Eltern zur Gänze bezahlt. Derzeit gibt es 9·6% Vollzahler, 5·8% Halbzahler, 10·5% Viertelzahler, 74·1% Freießer. Zirka 25% der Freießer sind auch von der Zahlung des Besuchs- und Frühstücksgeldes befreit.

Die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse, die einerseits beide Elternteile zwingen, dem Erwerbe nachzugehen oder andererseits die Eltern zur Arbeitslosigkeit verurteilen, tragen viel zur Auflösung der Familiengemeinschaft, der bisher ausschließlichen Erziehungsstätte des Kleinkindes, bei und machen den Kindergarten heute mehr denn je unentbehrlich. Dies und vor allem die Erkenntnis, daß gerade das Kleinkindalter die wichtigste und für das menschliche Leben entscheidendste Epoche bedeutet, lassen die Bestrebungen der Gemeinde Wien um das Kindergartenproblem erklärlich erscheinen. Alle fürsorge- und erziehungsbedürftigen Kinder in ihren Anstalten zu erfassen und ihnen dort unter liebevoller Führung ein sonniges Heim zu bieten, das ist das Ziel, das sich die Gemeindeverwaltung beim Ausbau ihrer Kindergärten gesetzt hat.

Von der Aufnahmsbewerberin fordert die Gemeinde außer Absolvierung des Kurses noch ein Praktikum an einem öffentlichen Kindergarten im Höchstausmaße von drei Monaten, das Mindestalter von 18 Jahren, psychische und physische Eignung zum Erzieherinnenberuf.

Für die Weiterbildung der beruflich tätigen Kindergärtnerin ist durch die Abhaltung von monatlichen Vollversammlungen, bei denen aktuelle Fragen aus der Praxis in Form von Vorträgen erörtert werden, durch die Veranstaltung von Semesterkursen am Pädagogischen Seminar der Gemeinde Wien und durch Abhaltung von Kursen durch das Jugendamt gesorgt. Die praktische Weiterbildung wird der Kindergärtnerin durch den Besuch der beiden Hospitierkindergärten, X., Waldmüllerpark und XII., Dörfelstraße 1 (beide Anstalten führen auch je eine Montessori-Abteilung) ermöglicht. Ferner findet alljährlich eine Kindergärtnerinnen-Konferenz statt, die pädagogischer Arbeit dient.